

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
Wellington Global Quality Growth Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):
984500746N805A1B9684

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ Ja

☐ ☐ ☒ Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von __% an nachhaltigen Investitionen.

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Der Fonds investiert einen Teil seiner Vermögenswerte in Wertpapiere, die die folgenden ökologischen und sozialen Merkmale aufweisen.

Der Fonds investiert in Unternehmen mit einem durchschnittlichen oder überdurchschnittlichen ESG-Rating in Relation zum Vergleichsuniversum, indem er mindestens 75% seines Nettovermögens in Unternehmen mit einem ESG-Rating von 1-3 investiert.

Dazu ordnet der Fonds Unternehmen ein individuelles ESG-Rating zu, das auf dem firmeneigenen Rating-Rahmen von Wellington Management basiert. Hierbei wird eine Ratingskala von 1 bis 5 verwendet, wobei 1 das höchste Rating ist. Ein Rating von 1 ist das positivste Rating und zeigt an, dass der Emittent in seiner Vergleichsgruppe im Umgang mit wesentlichen ökologischen oder sozialen Risiken führend ist oder ökologische oder soziale Faktoren in seine Praktiken einbezieht. Ein Rating von 5 ist das negativste Rating und zeigt an, dass der Emittent beim Umgang mit bestimmten wesentlichen ökologischen oder sozialen Risiken oder bei der Einbeziehung ökologischer oder sozialer Faktoren in seine Praktiken möglicherweise hinter seiner Vergleichsgruppe zurückbleibt.

Es wurde kein Referenzwert für den Zweck der Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Der prozentuale Anteil des Nettovermögens des Fonds, der in Unternehmen mit einem ESG-Rating von 1-3 investiert ist. Da der Fonds mindestens 75% seines Nettovermögens in Unternehmen mit einem ESG-Rating von 1-3 investieren wird, sollte dieser prozentuale Anteil mindestens 75% betragen.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Nicht zutreffend. Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Nicht zutreffend. Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht zutreffend. Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren.

- Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Nicht zutreffend. Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt. Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten. Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Aufgrund der bestehenden Anlagerichtlinien des Fonds berücksichtigt der Fonds bestimmte, aber nicht alle der in Anhang I Tabelle I der technischen Regulierungsstandards der Stufe II der Offenlegungsverordnung aufgeführten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, „PAIs“) entweder direkt oder indirekt für den gesamten Fonds oder einen Teil davon:

1. Der Fonds investiert im Einklang mit der Ausschlussrichtlinie nicht in Unternehmen, die umstrittene Waffen herstellen – PAI: Engagement in umstrittenen Waffen
2. Der Fonds investiert im Einklang mit der Ausschlussrichtlinie nicht in Unternehmen, die hauptsächlich am Abbau von Kraftwerkskohle, an der Energieerzeugung aus Kraftwerkskohle und am Abbau von Ölsand beteiligt sind – PAIs: Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind; Anteil des Verbrauchs und der Erzeugung nicht erneuerbarer Energie.

Obwohl diese Beschränkungen bestimmte PAIs berücksichtigen, schließt dies das Risiko des Fonds gegenüber diesen PAIs nicht unbedingt vollständig aus. Darüber hinaus kann das Ausmaß, in dem sich diese Beschränkungen auf den Anlageprozess auswirken, begrenzt sein, wenn solche Anlagen nicht in den Bereich des Anlageziels des Fonds fallen. Der Fonds verpflichtet sich außerdem, regelmäßig über diese wichtigsten nachteiligen Auswirkungen zu berichten, wobei dieser Bericht in den Jahresbericht des Fonds einbezogen wird. Weitere Informationen finden Sie unter www.wellingtonfunds.com/sfdr.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Anlagestrategie, mit der die vom Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erreicht werden sollen, wird nachstehend beschrieben.

Der Anlageverwalter investiert mindestens 75% des Nettovermögens des Fonds in Unternehmen mit einem ESG-Rating von 1-3. Dazu ordnet der Anlageverwalter Unternehmen ein individuelles ESG-Rating zu, das auf dem firmeneigenen Rating-Rahmen von Wellington Management basiert. Dabei wird eine Ratingskala von 1 bis 5 verwendet, wobei 1 das höchste Rating ist. Ein Rating von 1 ist das positivste Rating und zeigt an, dass der Emittent in seiner Vergleichsgruppe im Umgang mit wesentlichen ökologischen oder sozialen Risiken führend ist oder ökologische oder soziale Faktoren in seine Praktiken einbezieht. Ein Rating von 5 ist das negativste Rating und zeigt an, dass der Emittent beim Umgang mit bestimmten wesentlichen ökologischen oder sozialen Risiken oder bei der Einbeziehung ökologischer oder sozialer Faktoren in seine Praktiken möglicherweise hinter seiner Vergleichsgruppe zurückbleibt.

Der Fonds wendet die Ausschlussrichtlinie an, in der festgelegt ist, dass Emittenten ausgeschlossen werden, die anhand einer Kombination aus Analysen Dritter und/oder interner Analysen als in den folgenden Bereichen in einem vordefinierten Umfang beteiligt identifiziert wurden:

1. Herstellung umstrittener Waffen, einschließlich Streumunition, Landminen, biologischer/chemischer Waffen, Waffen mit abgereichertem Uran, Blendlaserwaffen, Brandwaffen und/oder nicht detektierbarer Fragmente;
2. Herstellung von Atomwaffen;
3. Produktion, Vertrieb oder Lieferung von Tabakprodukten;
4. Förderung oder Verstromung von Kraftwerkskohle; und
5. Produktion und Erzeugung von Ölsanden (auch Teersande genannt),

Weitere Einzelheiten darüber, wie Ausschlüsse von Wellington Management analysiert und umgesetzt werden, einschließlich aller Details zu den Schwellenwerten für eine Beteiligung, finden Sie im Abschnitt „Ausschlüsse“ des Prospekts. Der Fonds wendet außerdem die Ausschlusspolitik an. Weitere Einzelheiten hierzu finden Sie im Prospekt im Abschnitt „Ausschlüsse“.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Der Fonds investiert mindestens 75% seines Nettovermögens in Unternehmen mit einem ESG-Rating von 1-3, wobei eine Ratingskala von 1-5 verwendet wird, bei der 1 das höchste Rating ist.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Nicht zutreffend. Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, den Umfang der Anlagen um einen Mindestsatz zu reduzieren.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Der Anlageverwalter bewertet die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung von Unternehmen, in die investiert wird, im Hinblick auf eine Vielzahl von Faktoren. Sofern sie von wesentlicher Bedeutung sind, zählen dazu die Managementstrukturen und die Entscheidungsfindung, die Rechenschaftspflicht gegenüber den Anteilseignern, die Vergütungsstrukturen, die Unternehmenskultur, die Einhaltung des geltenden Rechts und das Ausbleiben negativer Ereignisse, die sich wahrscheinlich wesentlich nachteilig auf die Finanzerträge des Unternehmens auswirken werden. Bei der Bewertung der guten Unternehmensführung berücksichtigt der Anlageverwalter seine eigenen G-Ratings, sofern verfügbar, in Übereinstimmung mit seiner Good Governance Assessment Policy. Diese Bewertungen stützen sich auf eine Kombination interner und/oder externer Dateneingaben.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

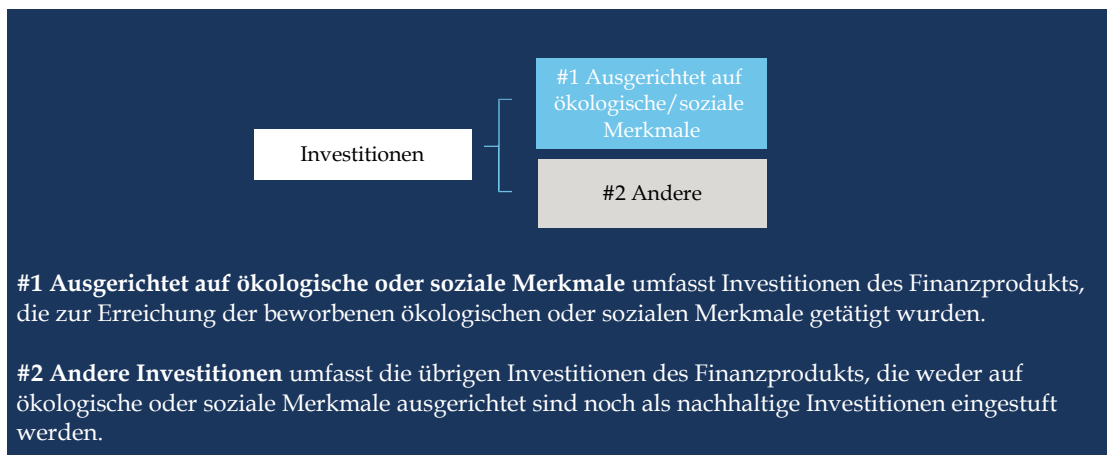
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z.B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Mit Blick auf die EU-Taxonomie zu entsprechen, umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend daraufhin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-arme Alternativen gibt und die Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Mindestens 75% des Nettovermögens des Fonds sind auf die ökologischen/sozialen Merkmale des Fonds ausgerichtet.



Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Nicht zutreffend. Derivate werden vom Fonds nicht zu dem Zweck eingesetzt, die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren. Dementsprechend beträgt der Mindestanteil an Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, 0%.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in blauer Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren. Der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten beträgt daher 0%.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend. Der Fonds verpflichtet sich nicht, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die Investitionen unter „#2 Andere Investitionen“ können Barmittel und Barmitteläquivalente für Liquiditätszwecke, Derivate für Absicherungs- und Investitionszwecke oder Investitionen in Wertpapieren umfassen, die ein Engagement in mehreren zugrundeliegenden Emittenten schaffen können, wie z. B. Organismen für gemeinsame Anlagen oder Indexpositionen. Er kann auch Wertpapiere umfassen, für die keine Daten zur Messung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale verfügbar sind, die nicht zur Erfüllung der ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden oder die nicht den vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen entsprechen. Abgesehen von der Ausschlussrichtlinie gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht zutreffend. Es wurde kein Referenzwert für den Zweck der Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Nicht zutreffend.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Nicht zutreffend.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht zutreffend.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

More product specific information can be found on the website:

[https://docs.wellington.com/list/public/documents?
query=TEMPLATE_TYP=SustainabilityRelatedDisclosure%
26in\(fundId.F000067\)%
26languageCd=DE&recentMatch=true&download=true](https://docs.wellington.com/list/public/documents?query=TEMPLATE_TYP=SustainabilityRelatedDisclosure%26in(fundId.F000067)%26languageCd=DE&recentMatch=true&download=true)